

Aktenzeichen:
11 HK O 43/24



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden [REDACTED],
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Isabell Kuchtin, c/o EVOLANGUAGE schools, Kaiserstraße 2, 55116 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 28.02.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Verträge im Femabsatz über die Erbringung von Sprachkursen mit oder ohne gleichzeitige Beantragung eines Visums abzuschließen oder abschließen zu lassen und in diesem Zusammenhang eine Widerrufsbelehrung zu verwenden wie folgt:

„Bei Online-Anmeldungen kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen vor dem ver-

einbarten Kursstart ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) widerrufen werden.

Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist schriftlich in Textform zu richten an:

EVOLANGUAGE

Isabell Kuchtin

Kaiserstraße 2

55116 Mainz

Für Rücktritt und Kündigung außerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist gilt das Folgende: Soweit nichts anderes vereinbart, ist bei der Stornierung ab 13 Tage bis vor Kursbeginn gemäß Anmeldung und Buchungsbestätigung als Schadenersatz zu zahlen: Anmeldegebühr 50,00 EURO zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 20 % vom Kurspreis, es sei denn, der Kursteilnehmer weist nach, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Kündigung ist schriftlich an EVOLANGUAGE zu richten. Bei Stornierungen am Tag des vereinbarten Kursbeginns oder am Tag des vereinbarten Prüfungstermins gemäß Anmeldung und Buchungsbestätigung oder später/nach Kursbeginn gemäß Anmeldung und Buchungsbestätigung müssen die vollen Kurs- oder Prüfungsgebühren (inkl. Anmelde- und Verwaltungsgebühren) für die gebuchte Trainingsperiode bzw. für die Prüfung entrichtet werden."

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)